STADT VAREL Landkreis Friesland

14. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 199 "Windpark Ammersche Länder"

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

01.12.2011



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Bavinkstraße 23 26789 Leer
- 3. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte
- 4. E.ON Netz GmbH
 Betriebszentrum Lehrte Leitungen
 Eisenbahnlängsweg 2a
 31275 Lehrte
- Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland Kurt-Schumacher-Str. 241 26389 Wilhelmshaven

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover
- DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Bremen Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 29195 Bremen
- Ericsson Services GmbH ROR/GAM Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg
- 8. EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever	
a) b) c) d)	Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gern. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
f)	 Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Bei der Errichtung von Zuwegungen sind folgende Auflagen einzuhalten: Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz. Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden. 	Es handelt sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Abfallbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen bei Errichtung von Zuwegungen sind nicht Betandteil der Bauleitplanung. Diese werden bei der nachfolgenden Genehmigung des Vorhabens bzw. bei dessen Ausführung zu berücksichtigen sein.
g)	Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 Windpark Ammersche Länder.	Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	Der Umfang der Bestandsaufnahmen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abge-	

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	stimmt worden.	
	Vorgesehen ist, in der Gemarkung Bockhorn im Bereich des Vogelschutzgebietes V 64 Marschen am Jadebusen Flächen mit einer Größe von knapp 6 ha zu extensivieren sowie dort entsprechende Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind die Lebensraumqualität aufzuwerten.	
	Die geplante extensive Nutzung auf dem derzeit intensiv genutzten Grünlandflächen ist im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 199 beschrieben.	
	In der entsprechenden Genehmigung nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz werden die Kompensationsmaßnahmen, die im landschafts- ökologischen Fachbeitrag konzeptionell vorbereitet worden sind, im Detail festgesetzt.	
	Erforderlich ist auch, zur Sicherung der Auflagen der Bewirtschaftung einen Pachtvertrag vorzulegen, wie er bereits mit dem Investor, der Innovent Planungs GmbH & Co. KG, Varel, vorab vereinbart worden ist.	
h)	Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis des Fachbereiches Umwelt als untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen.
	Die zur Erschließung notwendigen Dammstellen bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung.	
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg	
	Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst nordwestlich des Stadtteils Jeringhave eine Fläche von 53,7 ha. Es sind insgesamt vier Windenergieanlagen mit einem Abstand zu den nächsten südöstlich liegenden Wohnhäusern von mindestens 450 m geplant.	Es handelt sich hier um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord wird zur Kenntnis genommen.
	Das neue Wegesystem ist in Abstimmung mit den Eigentümern/ Bewirt-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
schaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen so anzulegen, dass hier keine unwirtschaftlichen Flächenabtrennungen oder sonstige agrarstrukturelle Nachteile entstehen. Auf ggf. vorhandene Dränagen ist zu achten. Der Zeitpunkt zur Umsetzung der Baumaßnahmen sollte ebenfalls mit den Landwirten so abgestimmt werden, dass keine Überschneidungen mit Ernte- oder Düngeterminen auftreten bzw. notwendige Bewirtschaftungsmaßnahmen/ Viehumtriebe nicht behindert werden.	
Für die Kompensation ist ein Gesamtflächenbedarf von mittlerweile 5,97 notwendig. Sie werden auf externen Flächen in der Gemarkung Bockhorn umgesetzt werden. Neben der extensiven Nutzung bisher intensiver Grünlandflächen soll durch Wasserstandsanhebung das Entwässerungsregime ökologischer gestaltet werden.	
Wir gehen davon aus, dass die Flächen, so gewählt wurden, dass hier keine Flächenknappheit für die Landwirte vor Ort entsteht und dass benachbarte Flächen durch die Maßnahmen ferner nicht beeinträchtigt werden.	
Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht und als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft bestehen unter der Voraussetzung, dass die Planungen für den Windpark als auch für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern erfolgen, keine Bedenken gegen die o. g. Planung.	
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmal- pflege, Referat Archäologie wird zur Kenntnis genommen.
Die Belange der Denkmalpflege sind ausreichend berücksichtigt, wenn das Vorhaben wie im Umweltbericht zur 14. F-Planänderung unter Punkt 2.7 "Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter" bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt. 4.5 "Belange des Denkmalschutzes" beschrieben durchgeführt wird.	

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist ebenfalls bereits in den Antragsunterlagen enthalten	
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
	Südwestlich der A 29 soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen festgesetzt werden. Es ist die Ausweisung von Flächen für 5 Windenergieanlagen des Anlagentyps Repower 3.4M mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 104 m geplant.	Es sind hier im Entwurf des Bebauungsplanes vier Windenergieanlagen geplant. Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg wird zur Kenntnis genommen.
	Die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind unmittelbar betroffen.	
1.	Folgendes ist zu beachten: In Kapitel 4.4 der Begründung werden die Belange der A 29 hinsichtlich der Gefährdung durch Eisabwurf von WEA geschildert. Es wird ebenso Bezug genommen auf den erforderlichen Abstand von mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). der zwischen dem Fahrbahnrand der Bundesautobahn und den geplanten Windkraftanlagen einzuhalten ist, jedoch von der Anlage 1 um 50 m unterschritten werden soll.	
	Die gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der maximalen Wurfweite von Eisstücken im Trudelbetrieb der GL Garrad Hassan Deutschland GmbH vom 20.05.2011 liegt der NLStBV-OL vor. a) In dem o. g. Gutachten wird von einem möglichen Eisabwurf im Trudelbetrieb ausgegangen, was voraussetzt, dass ein installiertes Eiserkennungssystem die WEA bei Eisansatz vor einem möglichen Eisabwurf in den Trudelbetrieb überführt.	
	b) Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass durch geeignete Maß- nahmen sichergestellt ist, dass das Anlaufen der WEA nicht mit Eis- ansatz an den Rotorblättern erfolgt (vgl. Kapitel 4, Seite 5 des Gutach- tens).	

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausstattung der Windenergieanlager mit einem Eiserkennungssystem gemäß der gutachterlichen Stellungnahme der GL Garrad Hassan GmbH wird in einem städtebaulichen Vertragmit dem Vorhabenträger festgelegt.
Die erneute Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die genannten Vorgaben (Eiserkennungssystem und Abschaltung be Eisansatz) der gutachterlichen Stellungnahme der GL Garrad Hassar GmbH hinsichtlich der maximalen Wurfweite von Eisstücken im Trudelbetrieb in den städtebaulichen Vertrag festgelegt. Dieser Vertrag wird midem NLStBV-OL abgestimmt.
Die Bitte um Beteiligung im Beteiligungsverfahren gem. BlmSchG wird zu Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wehrbereichsverwaltung Nord Hans-Böckler-Allee 16 30173 Hannover	
Mit dem o. a. Bezug wurde die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 199 der Stadt Varel sowie das signaturtechnische Gutachten EADS - Nr. MEA 62-247/11 vom 03.08.2011 zur erneuten Stellungnahme übersandt.	Die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord wird zur Kenntnis genommen.
Zu dem eingereichten Gutachten besteht noch in folgenden Punkten Klärungsbedarf: Durch den Gutachter wurde eine sektorielle Analyse von Anteilen des zu errichtenden Windparks gewählt. Bei der Auswahl der Sektoren wurden bis zu maximal 4 Windenergieanlagen der geplanten Erweiterung des Windparks zusammengefasst. Die mögliche Reichweitenreduzierung dieser Teilkonstellationen wurde untersucht und mit dem vorgegebenen Grenzwert verglichen. Bei der Auswertung dieser Vorgehensweise durch die militärische Fachdienststelle wurde festgestellt, dass die bewerteten Windenergieanlagen in einem azimutalen Winkel von etwa 0,40 liegen (Bezugspunkt Drehpunkt der Radarantenne Brockzetel). Im Gutachten ist nicht erkennbar, ob die maßgebliche azimutale 3- dB-Keulenbreite des Sensors Brockzetel von 1,7° berücksichtigt wurde. Bei der Berücksichtigung dieser Keulenbreite und Anwendung auf die mit der Planung beabsichtigten Dislozierung von Windenergieanlagen können sich über die analysierten 4 Windenergieanlagen hinaus bis zu 13 Anlagen im maßgeblichen Radarstrahlungsfeld befinden. Ein Beispiel für diese Staffelung wäre: WEA: 5Neu, 3Neu, 4Neu, E5, E6, 1Neu, N3, N4, E4, 1, 2, N2v, N1. Eine Aussage über die Störwirkung dieser Konstellationen macht das Gutachten nicht. Beantwortet werden sollte die Frage, ob die oben aufgeführten Teilanordnungen von Windenergieanlagen in ihrer Wirkung auf den messbaren Einfluss der normierten Erfassungsreichweite den Grenzwelt nicht überschreiten.	Der Gutachter hat mit Schreiben vom 28.09.2011 sein Gutachten erläutert. Hier wird dargelegt, dass im vorgelegten Gutachten der jeweilige "worst-case" Fall betrachtet wurde. Eine Beeinflussung des Ausbreitungsfeldes is im jeweils direkten Pfad am stärksten. Bei abweichenden WEA-Teilanordnungen werden die Reichweitenminderungen gemäß Gutachter nur geringfügig ändern. Tendenziell sind hier geringere Reichweitenminderungen zu erwarten. Die Stadt Varel schließt sich den Aussagen des Gutachters an. Eine Durchführbarkeit der aktuellen Bauleitplanung entsprechend der Feststellungen des Gutachtens wird weiterhin festgestellt. Grundsätzlich erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Verfahren gem BlmSchG eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung. In diesem Zusammenhang wird bei Vorliegen des konkreten Bauvorhabens auf det Basis des Anlagentyps und der aktuellen Sachstände (z. B. Höhe der Radaranlage) sowie des aktuellen Stands von Forschung und Technik eine abschließende Prüfung erfolgen. Insofern werden durch die Festsetzunger des Bebauungsplanes keine unüberwindbaren Konflikte zwischen der Belangen der Flugsicherung und der Windenergienutzung vorbereitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Eine abschließende Stellungnahme zu den zu bewertenden Planungen kann erst nach Ergänzung des signaturtechnischen Gutachtens erfolgen.	Das Schreiben des Gutachters zu den Fragen der Wehrbereichsverwaltung Nord wurde am 30.09.2011 per E-mail der Wehrbereichsverwaltung Nord mit der Bitte um eine abschließende Stellungnahme übersandt.
Stellungnahme vom 18.11.2011	
Mit Bezug zu 6. wurde mitgeteilt, dass eine abschließende Bewertung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Varel und des Bebauungsplanes Nr. 199 - Windpark Ammersche Länder - erst nach Ergänzung des vorgelegten Signaturtechnischen Gutachtens vom 03.08.2011 erfolgen kann. Nach Auswertung des Gutachtens sowie der dazu übersandten Ergänzung vom 28.09.2011 nehme ich luftfahrtrechtlich wie folgt Stellung:	Die erneute Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausweisung der Fläche zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m über Grund wurde geprüft. Die geplante Fläche liegt innerhalb des sog. Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Auf Militärflugplätzen der Bundeswehr befinden sich Flugsicherungseinrichtungen. Gem. § 18a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (sog. Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG).	
Aus flugbetrieblicher und flugsicherungstechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Ausweisung der Flächen keine Bedenken, wenn die Einschränkungen aus dem Signaturtechnischen Gutachten vom 03.08.2011, nämlich der Verzicht auf die WEA Nr. 2 (Nummerierung gemäß Gutachten), eingehalten werden.	
Des Weiteren liegt die geplante Fläche in einer Entfernung von ca. 26.900 m zur Luftverteidigungsanlage Brockzetel. Bei einer geplanten Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m über Grund würden die Windenergieanlagen rund 77 m in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage hineinragen. Unter Berücksichtigung des direkt im Nordwesten angesiedelten Windparks Hiddels würden sich bei ungünstiger Aufstellung der Windenergieanlagen auf der geplanten Fläche die Störpotenziale der einzelnen Anlagen überlagern. Dies hätte zur Folge, dass es zu radartechnisch und operationell nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen kommen würde.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Nach Auswertung des Signaturtechnischen Gutachtens sowie der dazu übersandten Ergänzung gemäß Bezug 4. und 7. kann der Ausweisung der Fläche unter der Einschränkung zugestimmt werden, dass die Windenergieanlage Nr. 2 (Nummerierung gemäß Gutachten) im konkreten Antragsverfahren nicht errichtet werden darf und die Anlagen Nr. 1, 3, 4 und 5 nur auf den im Gutachten aufgeführten Koordinaten aufgestellt werden dürfen. Die Errichtung der WEA Nr. 2 hätte eine Reichweitenminderung von mehr als 3,8 % - bezogen auf das HADR-Radar der Luftverteidigungsanlage Brockzetel - zur Folge, die die Funktionsfähigkeit der Anlage in nicht mehr hinnehmbarer Weise einschränken würde.	Im Bebauungsplan Nr. 199 "Ammersche Länder" wurden nur die Windenergieanlagen Nr. 1, 3, 4 und 5 des Signaturtechnischen Gutachtens entsprechend dem im Gutachten aufgeführten Koordinaten festgesetzt. Auf die Festsetzung der Windenergieanlage Nr. 2 wurde auf Grund des Gutachtens verzichtet.
DB Services Immobilien GmbH Immobilienbüro Bremen Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 29195 Bremen	
Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.	Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbürd Bremen, Kompetenzteam Baurecht wird zur Kenntnis genommen.
Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung liegt ca. 190 m südwestlich der plan festgestellten Eisenbahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven von Bahn-km 36,253 bis 37,400. Für diese Eisenbahnstrecke laufen derzeit verschiedene Sanierungsmaßnahmen. Ebenso ist eine Streckenelektrifizierung angedacht. Diesbezüglich ist ein Planfeststellungsverfahren in Aufstellung. Ausgehend von dieser Streckenelektrifizierung ist ein Abstand von mind. 2 x Rotordurchmesser zur DB-Grenze einzuhalten. Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den zukünftigen Bahnoberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen durch den Veranlasser zu tragen. Die im Bebauungsplan dargestellte und der Bahn am nächsten gelegenen Windenergieanlage (WEA 1) hat einen Abstand zur Eisenbahnstrecke von ca. 295 m und erfüllt somit unsere Forderung.	
Bezüglich der aufkommenden Eiswurfproblematik und der damit verbunden Abstandsregelung gem. der Richtlinie "Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung"	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
davon aus, dass die Ausführungen Ihrerseits in Ifd. Nr. 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan 199, bezogen auf die der den WEA nähergelegenen Autobahn auch für den Verkehrsweg "Eisenbahnstrecke" gelten. Eine Gefährdung der Eisenbahnstrecke kann daher ausgeschlossen werden, zumal sich die Abstandsunterschreitung nur minimal (ca. 8 m) darstellt.	
Bezüglich der äußeren Erschließung gem. Ifd. Nr. 8.0 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 199 haben wir keine Bedenken.	
Vorsorglich weisen wir auf die durch den Eisenbahnbetrieb der DB ausgehenden Immissionen (z. B. Lärm, Erschütterungen, dynamische Schwingungen im Erdreich, elektromagnetische Beeinflussungen nach Fertigstellung der Elektrifizierung, etc.) und auf den Bestandsschutz hin, damit hieraus später keine Forderungen abgeleitet werden können. Nach dem Prioritätsgrundsatz ist bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen, und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen sind dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Fertigstellung des Jade-Weser-Ports und dem damit verbundenem Anstieg des Verkehrsaufkommens.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg	
Gegen die o. a. Planungen haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:	Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest wird zur Kenntnis genommen.
Betreffend der Belange des Richtfunks wenden Sie sich bitte an folgende Adresse: Ericsson Services GmbH, ROR/GAM, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Phone +49 211 534 3810, Fax +49 211 534 3809, Mobile +49 172 200 1221, thomas.kasper@ericsson.com, www.ericsson.com .	
Mitteilung der Ericson Services GmbH	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ericsson Services GmbH ROR/GAM Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme der Ericsson Services GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Die Ericsson Services GmbH betreibt im Bereich des Windparks "Ammersche Länder" keine Richtfunkstrecken. Die in Ihren Plänen eingezeichnete Richtfunkverbindung ist uns nicht zuzuordnen. Möglicherweise könnte es sich um eine alte Richtfunkverbindung der Telekom handeln, welche nicht mehr betrieben wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel	
Sie erhalten unsere Stellungnahme zu dem oben genannten Bebauungsplan und die dazugehörende Flächennutzungsplanänderung. Wir begrüßen es, dass der Haupterschließungsweg entgegen den ersten Planungen jetzt parallel zum Twickelser Weg angelegt wird.	Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.
Bekannterweise verläuft in diesem Weg unsere Erdgashochdruckleitung Borgstede-Neudeich, DN 200, PN 16, Bj. 1942.	
Die Ausführung der Wegequerung mit dem Erschließungsweg muss jedoch frühzeitig mit uns abgestimmt werden. Auf Grund der Bodenverhältnisse möchten wir durch geeignete Sicherungsmaßnahmen eine Gefährdung der Leitung verhindern.	
Haben Sie weitere Fragen? Gern nimmt sich Herr Könighaus, Telefon 04451/18-255 Zeit für Sie.	

Anregungen von Bürgern

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

Ulrich Appel Harlinger Weg 8 26441 Jever

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
Ulrich Appel Harlinger Weg 8 26441 Jever	
Im Auftrag des Landesverbandes Nieders. des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. nehme ich zu dem o. a. Plan wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bedenkt man welche gravierende Eingriffe die Stadt Varel in der Vergangenheit vorgenommen hat - ich erinnere an die großflächige Abholzung des Waldes, die mehr als zweifelhafte Planung des Windparks Hohelucht mit der dadurch bedingten starken Gefährdung der Fledermäuse und jetzt soll noch im Interesse der Papierfabrik Grundwasser in erhebliche Mengen entnommen werden - so hätte man nach dem Ergebnis der Untersuchungen für das vorliegende Vorhaben bei einiger Einsicht für die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Natur, die Grundlage der Existenz von uns allen ist, erwarten können, dass die Aktendeckel geschlossen werden, kommen doch die Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Ausführung	Die angeführten Hinweise sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanverfahren.
der Planung zum Teil erhebliche Eingriffe in die Umwelt mit sich bringen werden. Um gleichwohl das Vorhaben durchzuziehen - die Erwartung auf die Gewerbesteuer macht das verständlich - wird wie schon bei dem Projekt Hohelucht - zu einer zeitlichen Abschaltung der Anlagen Zuflucht genommen. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass z. B. die Fledermäuse sich in den Anlagen nicht nur verölen, sie werden auch durch die sich drehenden Flügel der WKA getroffen und - was noch viel schlimmer ist - es zerreißt sie geradezu in der Luft, wenn sie den Flügeln zu nahe kommen. Berücksichtigt man den langen Aufenthalt der Tiere in der Region, so bedeutete dies eine nächtliche Abschaltung der Anlagen über Monate. Das ist aber offensichtlich nicht vorgesehen. Wer kontrolliert eigentlich etwaige Auflagen? Zieht man das derzeit allgemein übliche Repowering - Ersetzen der vorhandenen Anlagen durch größere und weitaus leistungsfähigere - in Betracht und ferner den umfangreichen Ausbau der WKA auf hoher See, so erscheint der geplante Beitrag der Stadt Varel vernachlässigbar. Mit anderen Worten: Angesichts der schweren Folgen für die Umwelt ist die Notwendigkeit der Maßnahme kaum gegeben.	Die prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere-Fledermäuse werden durch die festgelegte Vermeidungsmaßnahme, das zweijährige Fledermaus-Monitoring, vermieden, indem als Ergebnis des Monitorings bei Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen ggf. Abschaltzeiten einer oder mehrerer Windenergieanlagen festgelegt werden. Diese Abschaltzeiten können sich auf z. B. einzelne Monate, einzelne Tageszeiten (z. B. je zwei Stunden vor und nach Sonnenuntergang) oder/und auf einzelne Anlagen beziehen. Die Festlegung dieser Abschaltzeiten geschieht über die Genehmigungsbehörde. Des Weiteren ist die Gemeinde gemäß § 4c Baugesetzbuch verpflichtet, zu überwachen, ob sich unvorhergesehene erhebliche negative Auswirkungen abzeichnen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Energiediskussion (Energiewende) ist auch der Beitrag von onshore-Windparks von großer Bedeutung.
Der Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes und vor allem auch die Pläne der Nachbargemeinde vermag nicht zu überzeugen. Es wird dabei übersehen, dass durch die zusätzlichen Anlagen die Gefahren für die	Der ornithologische Fachbeitrag stellt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelzugs bzw. von lokalen Flugbeziehungen fest, da im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung keine nennenswerten Zug-

Anregungen von Bürgern

Umwelt gegenüber einem getrennten Standort potenziert werden: Die Barrierewirkung steigt überproportional, die Vielzahl der Anlagen steigert die Gefahr der Schädigung der Organismen, wenn sie einmal dazwischengeraten. Diese Überlegung führt zu einem weiteren Kritikpunkt, dass die vorgesehene Kompensation - wie will man eigentlich getötete gefährdete Arten ausgleichen? - nicht ausreicht. Das Plangebiet umfasst 53,7 ha, kompensiert werden soll auf einer Fläche von 5,97 ha; berücksichtigt man den Verlust der Brutgebiete vor allem aber den Verlust der Nahrungsgebiete für die Gastvögel, die infolge der Scheuchwirkung der Anlagen weit größer ist als das Plangebiet und schließlich die oben aufgezeigte Potenzierung der Gefahr durch eine Massierung der Anlagen, so wird das Missverhältnis von Flächeninanspruchnahme und Kompensation besonders deutlich. Der Hinweis auf irgendwelche Richtlinien oder Empfehlungen zeigt nur, dass diese im konkreten Fall der Sachlage nicht gerecht werden. Es ist ein beliebtes Mittel bei Kompensationen geworden Flachgewässer anzulegen. Im vorliegenden Fall hat die Maßnahme allerdings nur die Qualität eines Placebos, denn in dem Gebiet sind ausreichende Wasserflächen vorhanden, von einer effektvollen Kompensation kann also nicht die Rede sein. Hier dürften weitere Überlegungen erforderlich sein.

Abwägungsvorschläge

bewegungen festgestellt wurden. Folglich wurden im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 199 keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln durch Kollisionen prognostiziert und müssen demnach auch nicht vermieden oder kompensiert werden. Der ermittelte Kompensationsbedarf für Brutvögel beträgt 1 ha, für Gastvögel 5,15 ha. Der prognostizierte maximale Verdrängungsradius für Kiebitz und Großen Brachvogel von 200 m um die WEA ergibt eine Fläche von ca. 46 ha, der für die Entenarten 5,5 ha. In der Summe ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von 51,5 ha, welche in etwa der Größe des Geltungsbereiches entspricht. Im landschaftsökologischen Fachbeitrag wurde fachlich begründet, dass von dieser Fläche ein Ansatz von 10 % zur Ermittlung der Kompensationsfläche als ausreichend erachtet wurde.

Die Änlage eines Teiches dient direkt der Kompensation der Beeinträchtigungen der Entenarten. Die Anlage zweier Blänken ist als Aufwertungsmaßnahme im Rahmen der außerdem durchzuführenden extensiven Grünlandnutzung auf den 5,97 ha an Flächen zu sehen. Blänken, also Flachgewässer, in denen z. B. Watvögel nach Nahrung stochern können, sind im Gebiet in keinem nennenswerten Umfang vorhanden.

Die vorgesehen Maßnahmen wurden im Übrigen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Insgesamt werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen als ausreichend erachtet.